



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 31. Oktober 2023
(OR. en)

14487/23
ADD 1
LIMITE
PV CONS 49
JAI 1346
COMIX 476

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Justiz und Inneres)
19. und 20. Oktober 2023

POLITISCHE STEUERUNG DES SCHENGEN-RAUMS („SCHENGEN-RAT“)

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- 3. Allgemeine Lage des Schengen-Raums**
- a) **Schengen-Barometer** 13666/23
b) **Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere der Migrantenschleusung** 13901/23
Gedankenaustausch

Der Rat nahm die auf der Tagung des Gemischten Ausschusses auf Ministerebene erteilten Informationen (Dokument 14607/23) zur Kenntnis.

- 4. Verwirklichung der Interoperabilität** 13707/23
Gedankenaustausch

Der Rat nahm die auf der Tagung des Gemischten Ausschusses auf Ministerebene erteilten Informationen (Dokument 14607/23) zur Kenntnis.

SONSTIGE INNENPOLITISCHE THEMEN

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- 9. Asyl und Migration: externe Dimension¹²** 13996/23
Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die externe Dimension der Migration.

- 10. Die Auswirkungen der Lage im Nahen Osten auf die innere Sicherheit der EU^{1 3}**
Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über Auswirkungen der Lage im Nahen Osten auf die innere Sicherheit der EU.

¹ Ausnahmsweise in Anwesenheit der assoziierten Schengen-Länder.

² Die EU-Agenturen Frontex, Europol und EUAA wurden zu diesem Punkt eingeladen.

11. Prävention der Radikalisierung Minderjähriger über das Internet: Sachstand und weiteres Vorgehen³ 13718/23
Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Prävention der Radikalisierung Minderjähriger über das Internet.

12. Sonstiges

a) Ministerforum „Justiz und Inneres“ EU-Westbalkan (Skopje, 26./27. Oktober 2023) 11958/23
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

b) Störung an der Balticconnector-Pipeline und Datenkabelschäden 14281/23
Informationen Estlands und Finnlands

Der Rat nahm Kenntnis von weiteren Informationen Finnlands und Estlands über die laufenden Untersuchungen im Anschluss an die jüngsten Vorfälle vom 8. Oktober, die kritische Unterwasserinfrastrukturen betrafen.

c) Internationale Geberkonferenz zur humanitären Minenräumung in der Ukraine (Zagreb, 11./12. Oktober 2023) 14225/23
Informationen Kroatiens

Der Rat nahm die Informationen Kroatiens zur Kenntnis.

³ Die EU-Agentur Europol wurde zu diesem Punkt eingeladen.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- 15. Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine: Bekämpfung der Straflosigkeit⁴** 13632/23
Sachstand

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand und von den Informationen des Vorsitzes, der Kommission und von Eurojust über die Bekämpfung der Straflosigkeit im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine.

- 16. Justizielle Zusammenarbeit mit Lateinamerika zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität⁵:** 13680/23
a) **Gipfeltreffen EU-CELAC (Brüssel, 17./18. Juli 2023): Weiteres Vorgehen**
b) **Europäisches/Lateinamerikanisches Hilfsprogramm gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (künftiges Projekt „EL PAcCTO 2.0“)**
Sachstand

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand und von den Informationen des Vorsitzes und der Kommission über die Folgemaßnahmen zum Gipfeltreffen EU-CELAC (Brüssel, 17./18. Juli 2023) und über das Europäische/Lateinamerikanische Hilfsprogramm gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (künftiges Projekt „EL PAcCTO 2.0“).

- 17. Anstrengungen zur Verbesserung der Effizienz und Qualität der Justizsysteme** 13684/23
Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Anstrengungen zur Verbesserung der Effizienz und Qualität der Justizsysteme.

⁴ Die EU-Agentur Eurojust wurde zu diesem Punkt eingeladen.

⁵ Der Vertreter von „EL PAcCTO 2.0“ wurde zu diesem Punkt eingeladen.

- 18. Schlussfolgerungen zur Stärkung der digitalen Kompetenz und zu den Grundrechten** 13399/23 + COR 1
+ ADD 1
Billigung
*Gedankenaustausch*⁶

Der Rat billigte Schlussfolgerungen zur Stärkung der digitalen Kompetenz und zu den Grundrechten und führte einen Gedankenaustausch über das Thema unter Teilnahme des Direktors der Agentur für Grundrechte. Die Erklärungen Bulgariens, Ungarns und Polens sind in der Anlage enthalten.

19. Sonstiges

- a) Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul** 13773/23
Informationen des Vorsitzes und der Kommission

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission über den Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul zur Kenntnis.

- b) Verhandlungen zwischen der EU und den USA über ein Abkommen über elektronische Beweismittel**
Informationen der Kommission

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission zu den Verhandlungen zwischen der EU und den USA über ein Abkommen über elektronische Beweismittel.

- c) Ministerforum „Justiz und Inneres“ EU-Westbalkan (Skopje, 26./27. Oktober 2023)** 11958/23
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zum Ministerforum „Justiz und Inneres“ EU-Westbalkan, das am 26./27. Oktober 2023 in Skopje stattfinden wird.

- d) Mitteilung über den EU-Fahrplan zur Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität** 14114/23
Informationen der Kommission

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission zu ihrer Mitteilung über den EU-Fahrplan zur Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität.

⁶ Der Direktor der Agentur für Grundrechte wurde zu diesem Punkt eingeladen.

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 13958/23

Schlussfolgerungen zur Stärkung der digitalen Kompetenz und zu den Grundrechten

Zu B- Punkt 18:

*Billigung
Gedankenaustausch*

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Bulgarien misst dem Thema der Stärkung der digitalen Kompetenz für den Schutz und die Durchsetzung der Grundrechte im digitalen Zeitalter große Bedeutung bei und möchte daher seine Unterstützung für den vorgeschlagenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der digitalen Kompetenz für den Schutz und die Durchsetzung der Grundrechte im digitalen Zeitalter zum Ausdruck bringen.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. Entsprechend der oben genannten Entscheidung des Verfassungsgerichts erklärt die Republik Bulgarien, dass sie weder das Konzept des Geschlechts noch den geschlechtsspezifischen Ansatz des Übereinkommens des Europarats oder jedes anderen Dokuments akzeptieren kann, bei dem zwischen Geschlecht als biologischer Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt unterschieden werden soll. Darüber hinaus sind wir der festen Überzeugung, dass der Rat bei Bezugnahmen auf die Grundrechte im Zusammenhang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Terminologie der Charta verwenden sollte.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften versteht Ungarn in den Nummern 5 und 8 der Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der digitalen Kompetenz und zu den Grundrechten den Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) und das Konzept ‚digitale Kluft zwischen den Geschlechtern‘ (gender digital divide) als Bezugnahme auf die digitale Kluft zwischen Frauen und Männern.

Ungarns Zustimmung zur Annahme der Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der digitalen Kompetenz und zu den Grundrechten und zu den darin enthaltenen Bezugnahmen auf verschiedene Strategien und Aktionsplänen der Europäischen Kommission und des Europarats sind nicht im Sinne einer allgemeinen Billigung aller in diesen Strategien genannten Maßnahmen, der gesamten darin verwendeten Terminologie sowie der darin enthaltenen Bezugnahmen auszulegen, insbesondere wenn diese Maßnahmen, Terminologien und Bezugnahmen direkte Konnotationen zur Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025 bzw. zur Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 der Kommission beinhalten.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Polen stimmt der Annahme der Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der digitalen Kompetenz für den Schutz und die Durchsetzung der Grundrechte im digitalen Zeitalter zu und würdigt den Beitrag des spanischen Vorsitzes zu deren Ausarbeitung. Polen teilt die Auffassung, dass die Grundrechte ein Eckpfeiler aller demokratischen Gesellschaften sind und dass ihr Schutz sowohl online als auch offline von wesentlicher Bedeutung für die Achtung der Menschenwürde ist.

Polen befürwortet die Ausrichtung der Schlussfolgerungen, stellt jedoch einige der Bestimmungen in Frage, in denen versucht wird, eine Definition der Straftat der ‚Hetze‘ einzuführen, und der vage Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) Verwendung findet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich auf die Gleichstellung von Frauen und Männern beziehen und ausschließlich den Begriff ‚Geschlecht‘ (sex) im Sinne des biologischen Geschlechts und nicht den Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) im Sinne des sozialen Geschlechts verwenden. Der Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) ist im Grundrecht der EU nicht definiert und bleibt daher unklar und wird in den Mitgliedstaaten der EU mehrdeutig verstanden. Diese Feststellung lässt die eindeutige Schlussfolgerung zu, dass bei der Verwendung des Begriffs ‚Geschlecht‘ (gender) eine Abgrenzung oder Unterscheidung nicht mit ausreichender Sicherheit möglich ist, womit eine einheitliche Auslegung gewährleistet würde. Dies bedeutet, dass der Begriff im Sinne des biologischen Geschlechts, aber auch im Sinne des sogenannten soziokulturellen Geschlechts verwendet werden kann. Diese Unsicherheit führt dazu, dass Umstände, unter denen bestimmte gesellschaftliche Gruppen auf der Grundlage ihres biologischen Geschlechts diskriminiert werden könnten, nicht beseitigt werden können. Das Recht aller Personen auf Gleichheit vor dem Gesetz und Schutz vor Diskriminierung ist ein universelles Recht, das sowohl international als auch im polnischen Recht anerkannt ist. Der Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) sollte jedoch im Einklang mit der polnischen Verfassungsordnung und Tradition ausgelegt werden, da die Republik Polen nach Artikel 33 der Verfassung bestrebt ist, im Familienleben sowie im politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben gleiche Rechte für Frauen und Männer zu gewährleisten. Die polnische Verfassung enthält keine Bezugnahme auf den unbestimmten Begriff ‚Geschlecht‘ (gender). Der Grundsatz der Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten hat in einem solchen Fall Vorrang gegenüber einer Auslegung im Einklang mit übergeordneten rechtlichen Grundsätzen. Polen behält sich daher das Recht vor, den in dem Wortlaut des Entwurfs verwendeten Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) als identisch mit dem eindeutigen und gefestigten Begriff ‚Geschlecht‘ (sex) – im Sinne von Männern und Frauen – des Unionsrechts auszulegen.

Es ist auch wichtig anzuerkennen, dass ‚Hetze‘ noch immer nicht Teil des Katalogs der Straftaten mit europäischer Dimension nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV ist. Die Bedeutung des Begriffs ‚Hetze‘ ist unklar und wird in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich verstanden. Die in den Schlussfolgerungen vorgeschlagenen Bestimmungen, in denen der Begriff ‚Hetze‘ als ‚Aufstachelung zu Gewalt und Hass‘ definiert wird, die ‚zu körperlicher Gewalt, Nachstellung, Einschüchterung, Objektifizierung, Belästigung, sexueller Belästigung und Diskriminierung, einschließlich Hassverbrechen, führen‘ kann, könnten daher einen Versuch darstellen, das im Vertrag vorgesehene Verfahren zu umgehen, und in der Tat darauf abzielen, über nichtlegislative Dokumente eine Definition des Begriffs ‚Hetze‘ in das Unionsrecht einzuführen.

Darüber hinaus sollte auch betont werden, dass die in den Schlussfolgerungen enthaltene Definition des Begriffs ‚Hetze‘ für keinen Mitgliedstaat rechtsverbindlich sein kann. Außerdem können Justizbehörden die Definition bei Auslegungen oder in Begründungen nicht als Grundlage heranziehen. Das in amtlichen EU-Dokumenten verwendete mehrdeutige Konzept der ‚Hetze‘ könnte die Meinungsfreiheit gefährden und somit eine Verletzung der Rechte und Freiheiten in Bezug auf die Meinungsäußerung darstellen.“

Zu A-Punkt 5:

**Durchführungsbeschluss des Rates zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes
Annahme**

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Seit Beginn der russischen Invasion in die Ukraine hat die Tschechische Republik, genauso wie andere Mitgliedstaaten und insbesondere jene an den Außengrenzen, vor dem Krieg fliehenden Personen beispiellose Unterstützung zukommen lassen. Nach Zahlen vom 15. Oktober 2023 beherbergt die Tschechische Republik von fast 600 000 (571 511) registrierten Antragstellern nach wie vor über 360 000 Personen, die vorübergehenden Schutz genießen (d. h. 8,7 % der aktiven Registrierungen in der EU), was 3 % ihrer Bevölkerung entspricht. Mit zusätzlichen 8 000 neu registrierten Antragstellern pro Monat ist die Tschechische Republik – pro Kopf gerechnet – weiterhin der am stärksten betroffene EU-Mitgliedstaat. Die Tschechische Republik setzt die Richtlinie über vorübergehenden Schutz ordnungsgemäß um und hat ihrer Verlängerung bis März 2025 zugestimmt, auch weil sie der festen Überzeugung ist, dass die Situation eine gemeinsame europäische Antwort erfordert. Dementsprechend und im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 9. Februar und 30. Juni 2023 erwartet die Tschechische Republik, dass die Kommission weitere angemessene und flexible finanzielle Unterstützung bereitstellt und somit dazu beiträgt, die entsprechende finanzielle Belastung auf nationaler Ebene abzufedern. (Nach Daten der OECD hat die Tschechische Republik allein im Jahr 2022 den dritthöchsten Betrag, nämlich 1,96 Mrd. EUR, zur Deckung der Lebenshaltungs-, Bildungs- und Gesundheitskosten in diesem Zusammenhang ausgegeben.)“

ERKLÄRUNG POLENS

„Seit Beginn der russischen Invasion in die Ukraine haben die EU-Mitgliedstaaten vor dem Krieg fliehenden Flüchtlingen die notwendige Unterstützung geleistet.

Nach den Daten, die bis zum 10. Oktober 2023 auf die Plattform für vorübergehenden Schutz (Temporary Protection Platform/TPP) hochgeladen und über das EU-Vorsorge- und Krisenmanagementnetz für Migration („Blueprint-Netz“) weitergeleitet wurden, liegt die geschätzte Zahl der aktiven Registrierungen in den 27 Mitgliedstaaten immer noch enorm hoch, nämlich bei 4 088 249. Eines der Hauptaufnahmeländer für Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, ist Polen mit 957 175 Personen (23 % der aktiven Registrierungen in der EU). Nach Schätzungen der OECD hat Polen allein im Jahr 2022 8,36 Milliarden EUR für den Unterhalt von Flüchtlingen aus der Ukraine ausgegeben (etwa für Bildung, Sozialleistungen, medizinische Versorgung, Unterkunft usw.). Dies ist der höchste Betrag unter allen OECD-Mitgliedstaaten.

Polen hat keinen Zweifel daran, dass die Ukraine und ihre Bürgerinnen und Bürger unsere Solidarität verdienen, und spricht sich daher nicht gegen die Verlängerung des vorübergehenden Schutzes aus. Als das Land, das durch den Zustrom von Flüchtlingen aus der Ukraine am stärksten belastet ist, fordern wir die Europäische Kommission jedoch auf, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 9. Februar 2023 angemessene und flexible Finanzmittel bereitzustellen. Die derzeitige Unterstützung aus dem EU-Haushalt ist der Größe des Bedarfs nicht angemessen.“